

## Die Verordnung einer Allgemeinnarkose für zahnärztliche Eingriffe bei der ambulanten Behandlung.

Der Vertragsarzt muss auch bei der Verordnung einer Vollnarkose

**§ 12 SGB V Abs. 1** beachten: Die Leistungen müssen **ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich** sein, sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Eine Vollnarkose gehört nur dann zur vertragsärztlichen Leistung, wenn eine andere Art der Schmerzausschaltung nicht angezeigt ist, also eine örtliche Betäubung (LA = lokale Anästhesie) nicht möglich ist. Demnach bleiben folgende Gründe, eine Vollnarkose als Vertragsleistung durchzuführen:

- Unverträglichkeit oder Wirkungslosigkeit des Lokalanästhetikums.
- Behandlung von geistig und/oder körperlich Behinderten, bei denen der Eingriff in Lokalanästhesie nicht durchführbar ist.
- Unkooperative Kinder, bei denen mehrere Behandlungsversuche in LA gescheitert sind.
- Bei akut entzündlichen Prozessen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern und bei denen durch eine Lokalanästhesie keine Schmerzfreiheit zu erzielen ist.

Wenn keiner der oben aufgeführten Gründe vorliegt, werden die Kosten für die Vollnarkose privat in Rechnung gestellt. In diesem Falle wird entsprechend des Kostenvoranschlages nach GOÄ (Gebührenordnung für Ärzte) abgerechnet. Die Summe der Narkosekosten hängt von der Dauer des Eingriffes ab.